

werte über die Luft, den atmosphärischen Niederschlag, die Gewässer, den Boden, die Tiere, Pflanzen und Nahrungsmittel. Sie umfassen ebenso künftige Zustände der Umwelt, die als Folge von Änderungen in der Nutzung von Flächen und Naturreichtümern oder der Errichtung und dem Betrieb von Bauten und Anlagen entstehen.

(2) Die Gewinnung von Umweltdaten ist die Ermittlung der Umweltdaten durch Probenahme, mit Hilfe physikalischer, chemischer und biologischer Verfahren oder die Berechnung mittels mathematischer Methoden.

(3) Die Bearbeitung von Umweltdaten ist die Aufbereitung, Auswertung, Sammlung und Interpretation gewonnener Umweltdaten.

(4) Die Veröffentlichung von Umweltdaten ist jede Form der Verbreitung von Umweltdaten in der Öffentlichkeit sowie ihre Übergabe an Bürger.

#### § 4

##### Gewinnung von Umweltdaten

(1) Bei der Gewinnung von Umweltdaten tragen die zuständigen staatlichen Kontrollorgane die Verantwortung dafür, daß die Umweltdaten dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und den technischen Möglichkeiten entsprechend gewonnen werden. Sie sichern den erforderlichen Umfang der Gewinnung von Umweltdaten entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten, errichten und betreiben Meßnetze und erweitern sie im erforderlichen Umfang.

(2) Die zuständigen staatlichen Kontrollorgane können die Gewinnung und Bearbeitung von Umweltdaten mit anderen staatlichen Organen, Betrieben, gesellschaftlichen Organisationen und Bürgern vereinbaren, sofern die Anforderungen gemäß Abs. 1 erfüllt werden. <

#### § 5

##### Bearbeitung von Umweltdaten

Bei der Bearbeitung von Umweltdaten tragen die zuständigen staatlichen Kontrollorgane die Verantwortung dafür, daß die Umweltdaten dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechend bearbeitet werden.

#### § 6

##### Veröffentlichung von Umweltdaten

(1) Der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft legt dem Ministerrat jährlich einen Umweltbericht vor, der veröffentlicht wird.

(2) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sichert, daß zusammengefaßte Übersichten von Umweltdaten im Statistischen Jahrbuch der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht werden.

(3) Die Leiter der zuständigen staatlichen Kontrollorgane sichern die Information der Öffentlichkeit über aktuelle Umweltdaten, insbesondere bei Smogsituationen, Gewässerhavarien und Chemikalienunfällen.

(4) Betriebe, gesellschaftliche Organisationen, Publikationsorgane und Bürger sind berechtigt, bei den staatlichen Kontrollorganen Umweltdaten einzusehen. Die Festlegungen im § 1 Abs. 4 sind einzuhalten.

(5) Gesellschaftliche Organisationen und Bürger können bei Nachweis eines berechtigten persönlichen Interesses die Gewinnung, Bearbeitung und Veröffentlichung von Umweltdaten gegen Erstattung von Gebühren und Auslagen mit den zuständigen staatlichen Kontrollorganen vereinbaren. Das betrifft vor allem Untersuchungen von Brunnenwasser, Trink- und Brauchwasser, von Bodenproben, Obst und Gemüse. Die zuständigen staatlichen Kontrollorgane führen die Untersuchungen im Rahmen ihrer wissenschaftlichen und materiell-technischen Möglichkeiten durch.

##### Schlußbestimmungen

#### § 7

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

#### § 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. November 1989

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Hans M o d r o w

Vorsitzender

Dr. Reichell

Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft

#### Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Zollwesens

vom 3. November 1989

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates folgende Rechtsvorschriften am 1. Dezember 1989 außer Kraft treten:

- Verordnung vom 25. Juni 1959 über die Einfuhr von Kraftfahrzeugen sowie Zubehör- und Ersatzteilen aus dem Ausland, der Deutschen Bundesrepublik und Westberlin (GBl. I Nr. 41 S. 610),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 25. Juni 1959 zur Verordnung über die Einfuhr von Kraftfahrzeugen sowie Zubehör- und Ersatzteilen aus dem Ausland, der Deutschen Bundesrepublik und Westberlin (GBl. I Nr. 41 S. 611).

Berlin, den 3. November 1989

Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates  
Dr. M ö b i s  
Staatssekretär

#### Vierunddreißigste Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zum Zollgesetz

#### — Genehmigungsverfahren für die nichtkommerzielle IV Ein- und Ausfuhr von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugersatzteilen —

vom 3. November 1989

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Abschnitt I  
Grundsätze ^

#### § 1

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die nichtkommerzielle Ein- und Ausfuhr von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugersatzteilen, die zum ständigen Verbleib in der DDR bzw. außerhalb der DDR bestimmt sind, durch natürliche Personen. Die Regelungen der Diplomatenzollordnung<sup>2</sup> bleiben davon unberührt.<sup>1,2</sup>

<sup>1</sup> Dreiunddreißigste Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1987 (GBl. I Nr. 25 S. 241)

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Fünfundzwanzigste Durchführungsbestimmung vom 9. März 1976 zum Zollgesetz — Zollabfertigung der durch die Vertretungen anderer Staaten und die internationalen zwischenstaatlichen Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik sowie durch die Mitglieder dieser Vertretungen und Organisationen ein- und ausgeführten Gegenstände — (Diplomatenzollordnung) (GBl. I Nr. 13 S. 196).